



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-13110 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/743-II/4/94

Wien, am 25. März 1994

An den

Präsidenten des Nationalrates

5977/AB

Parlament

1994-04-01

1017 W i e n

zu 6089/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene PARTIK-PABLE und Genossen haben am 8. Februar 1994 unter der Nr. 6089/J-NR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Geldbelohnungen für Bedienstete im Bericht des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Für welche Art von besonderen Leistungen stehen den Landesgendarmeriekommandos Geldmittel zur Belohnung von Bediensteten zur Verfügung?
2. Gibt es Richtlinien, die festsetzen, nach welchen Kriterien die Höhe der Zuwendungen zu bestimmen ist?
 - a) Wenn ja, welche sind es?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
3. Gibt es zu allen Fällen der Geldbelohnung Begründungen hinsichtlich der Art der besonderen Leistung und der Höhe der Zuwendung?
 - a) Wenn ja, wie lauten die einzelnen Begründungen?
 - b) Wenn nein, warum gibt es keine?

4. Wie erklären Sie sich die Tatsache der überdurchschnittlich hohen Anzahl an erbrachten besonderen Leistungen im Innendienst - oder auch Putzbereich?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Für folgende Arten von belohnenswerten Leistungen stehen Geldmittel zur Verfügung:

- a) Belohnungen für besondere Einzel- und Gesamtleistungen
- b) Weihnachtsbelohnungen
- c) Sprachenbelohnungen
- d) Belohnungen für Übersetzungsarbeiten
- e) Prüfungsbelohnungen

Zu Frage 2:

Der Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 2. Februar 1993, Zl. 6410/127-II/4/93, enthält Richtlinien für die zu Frage 1 angeführten Belohnungsarten, meist unter Angabe von Grenzbeträgen oder Richtwerten.

Ein Katalog, der als Bemessungsgrundlage für generelle und individuell unterschiedliche Fälle von belohnungswürdigen Leistungen dienen könnte, existiert nicht. Er müßte aufgrund des breiten Leistungsspektrums der Bundesgendarmerie sehr umfangreich sein, könnte aber trotzdem nicht sämtliche möglichen Belohnungsfälle erfassen, weshalb weiterhin ein erheblicher individueller Entscheidungsspielraum gegeben sein würde.

Zu Frage 3:

Abgesehen von Weihnachtsbelohnungen sowie genau festgelegten Belohnungen für fremdsprachenkundige Beamte, Übersetzungsleistungen und ausgezeichnete Leistungen bei Dienstprüfungen können Belohnungen nur gewährt werden, wenn dies durch besondere Einzel- oder Gesamtleistungen begründet ist.

Da sich die Begründungen aus den jeweiligen unterschiedlichen Leistungen der betreffenden Bediensteten ergeben, ist im Hinblick auf die hohe Anzahl von Belohnungen eine Aufzählung der einzelnen Begründungen nicht möglich.

Im Einzelfall wurde die Höhe der Belohnung auf die individuelle Bedeutung der Leistung abgestimmt.

Zu Frage 4:

Eine Tätigkeit im Innendienst oder im in der Anfrage so bezeichneten Putzbereich schließt grundsätzlich nicht aus, daß auch dort besondere Leistungen erbracht werden, wobei zu betonen ist, daß der praktisch ausschließlich von Frauen verrichtete Reinigungsdienst teilweise sehr strapaziös sein kann.

Da für das Funktionieren des Sicherheitsdienstes auch diese Bereiche von Bedeutung sind und ein hoher Anteil an belohnenswerten Leistungen gegeben war, waren entsprechende Belohnungen zu gewähren.

Für das abgelaufene Jahr 1993 möchte ich insbesondere bemerken, daß ein erheblicher Teil der den Beamten und Vertragsbediensteten im Innendienst bzw. Reinigungsdienst gewährten Belohnungen aufgrund der besonderen Leistungen im Zusammenhang mit der Übersiedlung des Landesgendarmeriekommandos in das neue Bundesamtsgebäude in Krumpendorf zuerkannt wurde.

Franz Litz